



II-3997 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

**REPUBLIK ÖSTERREICH
 DER BUNDESMINISTER FÜR
 ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
 DKFM. FERDINAND LACINA**

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
 Tel. (0222) 73 75 07
 Fernschreib-Nr. 111800
 DVR: 0090204

GZ 520.440/23-V/2/86

Wien, am 27. März 1986

1822/AB

Sehr geehrter Herr Präsident!

1986-04-01
zu 1864/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dkfm. DDr. König, Dr. Lichal, Wimmersberger und Kollegen haben am 19. Februar 1986 unter der Nr. 1864/J eine schriftliche parlamentarische Anfrage an mich gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1) Haben Sie in der Bundesregierung die Frage der Garantie einer jederzeitigen Versorgung von Kunden von österreichischen Waffen oder Kriegsgeräten mit den notwendigen Ersatzteilen aufgeworfen?
- 2) Zu welchem Ergebnis sind Sie gekommen?
- 3) Was haben Sie aufgrund dieser Beratungsergebnisse veranlaßt?"

Ich beeche mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Aufgrund des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1977, BGBl.Nr. 540/1977, über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial, geändert durch BGBl.Nr. 358/1982, bedarf jede einzelne Ausfuhr von Kriegsmaterial der entsprechenden Bewilligung nach § 1 dieses Gesetzes.

- 2 -

Das bedeutet, daß nach Maßgabe der Verordnung der Bundesregierung vom 22. November 1977, BGBl.Nr. 624/1977 aufgrund des § 2 in Zusammenhang mit § 1 des zitierten Bundesgesetzes auch Ersatzteillieferungen der Bewilligungspflicht unterliegen. Die Frage einer Änderung der zitierten rechtlichen Bestimmungen wurde von mir in der Bundesregierung nicht aufgeworfen. Im übrigen darf ich darauf hinweisen, daß für die Vollziehung dieses Gesetzes, also auch die Erteilung von Ausfuhrbewilligungen, der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr keine Mitwirkungs- oder Zustimmungskompetenz hat.

b
Wolff

An den
Präsidenten des Nationalrates
Anton BENYA

1010 Wien